



## Arbeitsversion

# Reglement über die Mechatronik Schule Winterthur

vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

### Art. 1 Grundlagen

<sup>1</sup> Diese Vollzugsverordnung regelt das Angebot der Mechatronik Schule Winterthur (MSW), die Aufgabenteilung zwischen Stadtrat und Kommission sowie die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und den Eltern sowie das Schulgeld.

### Art. 2 Angebot

<sup>1</sup> Die folgenden Berufsfelder werden angeboten:

- a. Polymechnik,
- b. Automation und
- c. Elektronik.

### Art. 3 Stadtrat

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist für die Aufsicht über die Mechatronik Schule Winterthur zuständig.

<sup>2</sup> Er beschliesst alle Behördenanträge an das Stadtparlament und das Volk und genehmigt die Rahmenvereinbarung mit dem Kanton.

### Art. 4 Zusammensetzung Kommission MSW

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus 6 – 8 Mitgliedern. Das Department Schule und Sport muss mindestens mit einem Mitglied vertreten sein.

<sup>2</sup> Als Präsidentin oder Präsident ist eine unabhängige Fachperson oder ein Mitglied des Stadtrats zu wählen.

<sup>3</sup> An den Sitzungen nehmen die Schulleitung sowie eine Vertretung der Schulkonferenz mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

---

**Art. 5** Aufgaben Kommission MSW

<sup>1</sup> Die Schulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über Schule aus und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Mitwirkung bei der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Schule;
- b. Stellungnahme zu Erlassen für die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote zuhanden des Stadtparlaments und des Stadtrats;
- c. Beschluss der schulinternen Erlasse;
- d. Mitwirkung bei der Ernennung und Entlassung der Schulleitung zuhanden des zuständigen Departementes;
- e. Mitwirkung bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;
- f. Beaufsichtigung der Qualitätssicherung und Förderung der Qualitätsentwicklung;
- g. Genehmigung der Schulordnung unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantons;
- h. Periodische Schulbesuche.

<sup>2</sup> Die Schulkommission kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.

**Art. 6** Organisation Kommission MSW

<sup>1</sup> Die Kommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.

<sup>2</sup> Die Kommission wird in Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten geführt.

<sup>3</sup> Die Kommission wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>4</sup> Das Aktuariat wird von der Schulleitung sichergestellt.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet zusammen mit der Schulleitung die Jahresvereinbarungen mit dem Kanton.

**Art. 7** Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die administrative, personelle, finanzielle und pädagogische Führung der Schule verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Anordnungen der übergeordneten Behörden.

## Stadt Winterthur

---

<sup>2</sup> Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Festlegung und Organisation des Unterrichtsangebots;
- b. Vorbereitung und Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton;
- c. Ernennung der Abteilungsleitungen;
- d. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen;
- e. Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeitenden;
- f. Förderung der Weiterbildung der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden;
- g. Abschluss und Auflösung der Lehrverträge;
- h. Führung des Finanzwesens;
- i. Disziplinarwesen;
- j. Vollzug sämtlicher dazugehöriger Aufgaben, soweit nicht andere Stellen dafür zuständig sind.

### **Art. 8** Abteilungsleitungen

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitungen führen ihre Abteilungen personell und finanziell.

<sup>2</sup> Sie unterstützen und beraten die Schulleitung in der Leitung der Schule als Ganzes.

### **Art. 9** Departement Schule und Sport

<sup>1</sup> Das Departement Schule und Sport unterstützt die Kommission in rechtlichen und administrativen Belangen und koordiniert deren Geschäfte mit anderen Stellen.

<sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements ist zuständig für die Kommunikation gegenüber dem Stadtparlament sowie der zuständigen Direktion für das Bildungswesen des Kantons Zürich.

<sup>3</sup> Alle Sitzungseinladungen, Traktandenliste sowie die Protokolle der Kommission werden dem Departement Schule und Sport zu Händen des Stadtrats unmittelbar vor bzw. nach den Sitzungen zugestellt.

### **Art. 10** Schulkonferenz

<sup>1</sup> Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung oder stellvertretend von einer Abteilungsleitung einberufen und geleitet.

<sup>2</sup> Alle Lehrpersonen, die Abteilungsleitungen und die von der Schulleitung bezeichneten weiteren Mitarbeitenden der Schule bilden die Schulkonferenz.

**Art. 11** Aufgaben der Schulkonferenz

<sup>1</sup> Die Schulkonferenz ist zuständig für:

- a. Stellungnahme zu wesentlichen Fragen, welche die Schule betreffen;
- b. Mitwirkung bei Ausrichtung und Weiterentwicklung der Schule;
- c. Verabschiedung Schulordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission und den Kanton;
- d. Information und Koordination innerhalb der Schule;
- e. Bezeichnung ihrer Vertretung in der Kommission.

**Art. 12** Kostenbeiträge

<sup>1</sup> Die Kostenbeiträge sind in Anhang 1 festgelegt.

<sup>2</sup> Das Departement Schule und Sport regelt den Erlass in Härtefällen oder bei begründetem Abbruch.

**Art. 13** Leistungsprämien

<sup>1</sup> Die Lernenden erhalten eine fixe Prämie pro Monat, die in Anhang 1 festgelegt ist.

<sup>2</sup> Die Lernenden erhalten zudem basierend auf der halbjährlichen Beurteilung eine variable Semesterprämie, sie basiert auf einer halbjährlichen Beurteilung und wird jeweils Ende Semester neu berechnet.

**Art. 14** Verantwortung und Mitwirkung der Lernenden

<sup>1</sup> Die Lernenden tragen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand eine Mitverantwortung für ihre Ausbildung sowie den Schulbetrieb der MSW und haben entsprechende Mitwirkungsrechte.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung der Lernenden betreffend Schulbetrieb der MSW erfolgt über die Klassenvertretungskonferenz.

<sup>3</sup> Die Lernenden haben das Recht, bei der Schulleitung schriftlich oder mündlich Vorschläge und Beschwerden vorzubringen.

**Art. 15** Klassenvertretungskonferenz

<sup>1</sup> Die Klassenvertretungskonferenz besteht aus den Klassenvertretungen der einzelnen Klassen. Jede Klasse wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter.

## **Stadt Winterthur**

---

<sup>2</sup> Die Klassenvertretungskonferenz vertritt die Lernenden gegenüber der Schulleitung. Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch.

<sup>3</sup> Im Übrigen organisieren sich die Klassenvertretungskonferenzen selbst.

### **Art. 16** Elternmitwirkung

<sup>1</sup> Die Schulen informieren die Eltern über wichtige Schulangelegenheiten sowie insbesondere über Leistung und Verhalten der Lernenden bis zur Volljährigkeit der Lernenden sowie mit deren Zustimmung darüber hinaus.

<sup>2</sup> Die Eltern können sich mit Anliegen, welche die Schule betreffen, an die Schulleitung oder an die zuständigen Lehrpersonen wenden.

### **Art. 17** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung der Kommission Mechatronik Schule Winterthur vom 10. Januar 2018 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Den bisherigen Beschluss über die Prämien der MSW (SR.06.1062 vom 28. Juni 2006) wird aufgehoben.

### **Art. 18** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Es tritt auf den ersten Monatsbeginn nach Vorliegen des Genehmigungsentscheides in Kraft.

**Anhänge**

Anhang 1: Kostenbeiträge und Prämien

## Stadt Winterthur

---

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	





---

## Anhang 1: Kostenbeiträge und Prämien

(Stand XX.XX.XXXX)

---

### A. Kostenbeiträge

<b>Wohnsitz</b>	<b>Kostenbeitrag Lehrwerkstätte MSW</b>	<b>Beitrag Berufsfachschule</b>
Wohnsitz Stadt Winterthur	Kein Kostenbeitrag	Kein Beitrag
Anderen Wohnsitz im Kanton Zürich	Fr. 1'000 / Schuljahr	Kein Beitrag
Wohnort ausserhalb des Kantons Zürich	Fr. 4'000 / Schuljahr	Beitrag entsprechend den Vorgaben des Kantons
Wohnsitz ausserhalb der Schweiz	Fr. 8'000 / Schuljahr	Beitrag entsprechend den Vorgaben des Kantons

**B. Leistungsprämien**

<b>Lehrjahr</b>	<b>Fixe Prämie pro Monat</b>	<b>Semesterprämie (variabel)</b>
<b>1. Lehrjahr</b>	Fr. 70	0 bis Fr. 250
<b>2. Lehrjahr</b>	Fr. 90	0 bis Fr. 350
<b>3. Lehrjahr</b>	Fr. 140	0 bis Fr. 1'120
<b>4. Lehrjahr</b>	Fr. 185	0 bis Fr. 1'120